

Warum Urheberrechte zahlen, wenn die Vorstellung gratis ist?

Informationsnotiz

Häufig wird angenommen, dass ohne Ticketeinnahmen auch keine Urheberrechtsentschädigungen bezahlt werden müssen.

Das stimmt aber nicht: Wird die Produktion im Rahmen eines Festivals, als Freilichtvorstellung oder als Gratisvorstellung etwa in einem Theaterfoyer aufgeführt, heisst dies nicht, dass keine Urheberrechtsentschädigungen fällig werden.

Es gibt viele gute Gründe, eine Gratisvorstellung zu geben, und häufig entdeckt so ein neues Publikum ein Kulturangebot. Aber erstens ist die Aufführung deswegen ja nicht kostenlos für die Veranstaltenden, und zweitens ist es deren Entscheid, die Vorstellung gratis zu geben, nicht derjenige der Urheberin oder des Urhebers.

Die Darstellerinnen und Darsteller werden auch bei einer Gratisvorstellung entlöhnt, und genau so müssen die Urheberinnen und Urheber entschädigt werden. Alle müssen von ihrer Arbeit leben können.

Die Urheberrechtsgesellschaften schreiten gemäss der Verhältnismässigkeitsregel ein: die Entschädigung der Urheber/innen hängt vom Erfolg ihrer Werke ab.

Die Tarife für die Wahrnehmung der Urheberrechtsentschädigungen sehen die verschiedenen Aufführungssituationen vor. Wenn der Eintritt gratis ist, werden die Entschädigungen entweder auf dem Verkaufs- bzw. Einkaufspreis der Vorstellung berechnet oder aufgrund der Minimalpauschale pro Vorstellung.

Die Veranstalterin/der Veranstalter muss also den Posten «Urheberrechtsentschädigungen» genauso im Budget einplanen wie die Entlöhnung der Darsteller/innen oder die Transportkosten.

Tarife Aufführungsrechte:

https://ssa.ch/de/dokumente/tarife-fuer-werknutzende/ / Bühne - Berufstheater

Privatabend? Gratisvorstellung?

Viele glauben, es würden in dem Kontext «keine Urheberrechte fällig», was jedoch nicht stimmt: Tantiemen müssen trotzdem bezahlt werden

Was die Frage privater und/oder für das Publikum kostenloser Veranstaltungen betrifft, gilt es festzuhalten, dass diese Anlässe für die Veranstalterin oder den Veranstalter selten gratis sind, da man einen Saal und Material mieten, Personal einstellen und bezahlen muss usw. Die SSA sieht deshalb nicht ein, wieso nicht auch die Urheberin oder der Urheber bezahlt werden sollte.

Gemäss der geltenden Gesetzgebung werden Urheberrechtsentschädigungen fällig, sobald der Rahmen der Veranstaltung den Familien- oder **engen** Freundeskreis übersteigt. Sie sind also insbesondere für Aufführungen bei Firmen- oder Vereinsanlässen und vergleichbaren Veranstaltungen zu entrichten. Der Umstand, keinen Eintritt zu verlangen, entbindet die



Veranstalterin oder den Veranstalter nicht von dieser Pflicht. In diesem Fall werden die Tantiemen auf der Basis eines festen Tarifs pro verfügbaren Platz oder nach dem Verkaufspreis der Vorstellung berechnet, je nachdem, welche Variante für die Urheberin oder den Urheber vorteilhafter ist.

Unternehmen, die solche Produktionen anbieten, sind gehalten, die Urheberrechtsentschädigungen in ihren Verträgen mit Dritten klar zu stipulieren.

Tarif Aufführungsrechte:

https://ssa.ch/de/dokumente/tarife-fuer-werknutzende/ - Bühne

Musterklausel für die Verkaufsverträge:

https://ssa.ch/de/dokumente/leitfaeden-fuer-werknutzende/ - Bühne / Aufführungsrechte in der Schweiz und im Ausland